

Merkblatt Minijob

Bei einem regelmäßigen Bruttogehalt von nicht mehr als EUR 450,00 pro Monat liegt eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) vor. Grundsätzlich ist die Anzahl der Arbeitsstunden unerheblich, jedoch gilt der gesetzliche Mindestlohn auch für geringfügig Beschäftigte. Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse werden die Sozialversicherungsabgaben und die Lohnsteuer pauschalisiert und überwiegend durch den Arbeitgeber getragen. Der Arbeitnehmer erhält somit fast sein gesamtes Bruttogehalt als Nettogehalt.

Seit 2013 zahlt der Arbeitnehmer einen Anteil der Rentenversicherungsbeiträge und erwirbt hierdurch auch eine Anwartschaft auf seine Rente. Der Arbeitnehmer kann sich jedoch für seine geringfügige Beschäftigung von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen und somit die volle Auszahlung seines Bruttogehalts erreichen. Hierzu muss der Arbeitnehmer lediglich einen Befreiungsantrag bei seinem Arbeitgeber einreichen. Ein entsprechender Antrag ist unserem „Personalfragebogen Minijob, kurzfristig Beschäftigte (PDF)“ bereits beigefügt.

Eine Befreiung für den Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung ist jedoch nicht möglich. Dieser fällt auch weiterhin an.

Für die Abgabe der Sozialversicherungsmeldungen sowie der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge sowie pauschaler Lohnsteuer ist bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen der Arbeitgeber zuständig. Diese Beiträge werden nicht wie bei regulären Beschäftigungsverhältnissen an die gesetzliche Krankenkasse des Arbeitnehmers, sondern an die Bundesknappschaft-Bahn-See (Minijobzentrale).

Es können mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander ausgeführt werden, jedoch dürfen die zusammengerechneten Gehälter aller geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse die Grenze von EUR 450,00 im Monat nicht überschreiten. Wird die Grenze von EUR 450,00 überschritten liegen keine geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse mehr vor und es fallen auch für den Arbeitnehmer Lohnsteuer und Sozialabgaben an.

Die Höhe der Beiträge für den Arbeitgeber bei geringfügig Beschäftigten unterscheidet sich zwischen geringfügig Beschäftigten im gewerblichen Bereich und in privaten Haushalten.

Der Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung beträgt in 2017 3,7 % für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse im gewerblichen Bereich und bei 13,7 % für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten.